

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 7. Dezember.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Ueber die Lehrerbildungsfrage

und über die Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern läßt sich die h. Erziehungsdirektion in der bezüglichlichen Vorlage an den Großen Rath folgendermaßen vernehmen:

Nicht ohne zwingende Gründe ist die Erziehungsdirektion zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen eine Revision des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 vorzuschlagen.

Obgleich sie, wie aus der folgenden Auseinandersetzung zu sehen ist, keinen hinlänglichen Grund findet, in der Primarlehrerbildung einen wesentlich neuen Weg einzuschlagen, so mußte sie sich doch überzeugen, daß das bisherige System wesentlicher Verbesserungen bedürfe.

Die durch das neue Gesetz beabsichtigten Aenderungen sind in Kürze folgende:

1) Die im Jahr 1860 für die Seminarlehrer festgesetzten Besoldungen sind durchaus ungenügend. Tüchtige Hauptlehrer an Lehrerseminarien mit Fr. 2200, an Lehrerinnen-Seminarien mit Fr. 1500 höchstens, tüchtige Hilfslehrer mit Fr. 800. resp. Fr. 600 nebst freier Station für den (als ledig vorausgesetzten Lehrer) sind kaum noch ausnahmsweise erhältlich, können aber, da bereits die Primarlehrer in Städten und größern Ortschaften besser besoldet sind, nicht auf die Dauer an dieselben gefesselt werden, weshalb unsere Seminarien seit einigen Jahren von einem immer nachtheiliger werdenden Lehrerwechsel heimgesucht sind. Diesem Uebelstand wird nur dann abgeholfen und den Seminarien die Konkurrenz mit andern nicht höher stehenden Lehranstalten ermöglicht, wenn nicht allein die Besoldung der angehenden Seminarlehrer über das gegenwärtige Maximum erhöht, sondern auch eine Aussicht auf Alterszulagen und schließlich Pensionirung eröffnet wird, wie dies bei den Primarschulen mit Erfolg geschehen ist.

2) Infolge der steten Zunahme der Lebensmittelpreise sind den Seminarien wesentliche Mehrauslagen erwachsen, für welche im Jahr 1872 ein erheblicher Nachkredit nachgesucht werden muß. Die Erziehungsdirektion ist der Ansicht, es seien diese Mehrauslagen in Zukunft durch eine Erhöhung des Kostgeldminimums von Fr. 100 auf Fr. 150 zu decken; **da diese Fr. 150 gegenwärtig nicht mehr werth sind, als die im Gesetz vom Jahr 1860 geforderten Fr. 100, so kann von einer reellen Mehrbelastung der Zöglinge durch diese Erhöhung nicht einmal gesprochen werden.**

3) Nach § 22 des bisherigen Gesetzes beträgt die Zahl der Zöglinge in einem Lehrerinnenseminar höchstens 15. Der Regierungsrath sah sich durch den großen Zubrang von fähigen Bewerberinnen und das Bedürfniß der Schulen genöthigt, über diese Zahl hinauszugehen. Die Lehrkräfte dieser

Seminarien genügten ja eben so gut für 25 Zöglinge und die Mehrauslagen für die Ueberzähligen konnten durch Bezug des vollen Kostgeldes gedeckt werden. Nachdem indessen das Bedürfniß konstatiert ist, sollte demselben auf dem Wege des Gesetzes und in gerechterer Weise entsprochen werden.

4) Nachdem einmal die Erziehungsdirektion aus den bereits angeführten Gründen sich von der Nothwendigkeit einer Gesetzesrevision überzeugt hatte, legte sie sich die weitere Frage vor, ob nicht mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen, welche nicht nur das neue Primarschulgesetz, sondern das Leben selbst an die Schule und deren Lehrer stellt, die Bildung der Primarlehrer entsprechend zu erweitern sei. Diese Frage mußte bejaht werden. Die Mehrleistung muß entweder den Seminarien auffallen, oder, wenn man das nicht will, so müssen von den in die Seminarien Eintretenden entsprechende höhere Kenntnisse verlangt werden. In letzterer Beziehung können aber die Anforderungen nicht wesentlich hinaufgeschraubt werden. Es ist zwar von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden, nach dem Vorgange mehrerer anderer Kantone von den Eintretenden den Nachweis einer der Sekundarschulbildung gleichkommenden Vorbildung zu verlangen. Da aber durch solche oder ähnliche Forderungen aus ökonomischen und andern Gründen der Eintritt in das Seminar zum größern Theil den Kindern solcher Familien unmöglich gemacht würde, welche dasselbe bisher zu bevölkern pflegten, wodurch eine beträchtliche Zahl tüchtiger Köpfe ausgeschlossen würde, so muß wohl von solchen Forderungen abgesehen und auch in Zukunft das Seminar allen Volksklassen offen gehalten werden, mit dem Vorbehalt freilich, daß die Erziehungsdirektion unter den Angemeldeten die Fähigsten auswählt, durch welche Auswahl bei zahlreicher Bewerbung die Forderungen von selbst gesteigert werden. Immerhin aber werden, da der Austritt aus der Volksschule nach dem neuen Gesetze bereits im Alter von 15—16 Jahren erfolgt, die neu Eintretenden von nun an, wenn auch etwas mehr positive Kenntnisse, doch in keinem Falle eine größere geistige Reife mitbringen als bisher. Es bleibt uns somit nichts Anderes übrig, als eine Verlängerung des Seminarjahres um ein Jahr in Aussicht zu nehmen. (Wenn in § 5, zweites Alinea, des Projekt-Gesetzes von einem Vorkurs die Rede ist, so wird damit zunächst nur beabsichtigt, die mit dem Lehrerseminar in Bruntrut bisher verbundene Mustererschule von drei Jahreskursen auf einen einzigen zu reduzieren; die Einführung eines solchen Vorkurses in den andern Seminarien wird hoffentlich nie nothwendig werden.)

5) Die Verlängerung des Seminarjahres um ein Jahr hat aber im deutschen Kantonstheil die Vermehrung der Seminarien zur unvermeidlichen Folge. Nicht allein kann das Seminar in Hindelbank den Bedürfnissen nicht mehr genügen,

wenn es, auf eine Klasse eingeschränkt, nur von drei zu drei Jahren die von ihm gebildeten Lehrerinnen der Volksschule abgeben und neue Zöglinge aufnehmen kann; auch das Seminar in Münchenbuchsee wäre nicht im Stande, außer den drei Jahreskursen von zusammen 120 Schülern noch einen vierten von 40 fernern Schülern zu fassen.

Es wäre ein wahres Glück für diese Anstalt, wenn durch Einführung eines vierjährigen Seminarurses, worin schon mehrere andere Kantone (Zürich, Luzern, Aargau, Waadt) vorangegangen sind, der Kanton Bern gezwungen würde, statt eines deutschen Seminars mit Klassen von 40 Schülern zwei solche mit Klassen von 20 bis höchstens 25 Schülern zu halten, wobei nicht allein der Unterricht und die praktischen Übungen, sondern auch die Erziehung wesentlich gewinnen würden. Die Vorwürfe, welche gegen die Seminareinrichtung überhaupt erhoben werden, mögen einige Berechtigung haben gegenüber Seminarien von der Ausdehnung desjenigen in Münchenbuchsee; mit der Theilung desselben würden sie größtentheils dahinfallen.

6) Es ist natürlich, daß auch bei dieser Revision des Seminargesetzes die Frage über die Zweckmäßigkeit der Konvikte wieder auftaucht. Es werden zwar in denjenigen Ortschaften, in welchen sich unsere Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien befinden, die Zöglinge kaum in anderer Weise zweckmäßig unterzubringen sein, namentlich nicht ohne bedeutende Kostenvermehrungen; auch hat die Konvikteinrichtung vermittelt der durch sie ermöglichten Ausnutzung der Zeit wesentlich dazu beigetragen, daß die Seminarien bisher in zwei bis drei Jahren ein so großes Pensum bewältigen konnten; gleichwohl ist die Erziehungsdirektion der Ansicht, daß bei der Gründung neuer Seminarien und der Vermehrung der Jahreskurse mit der freien Verköstigung ein Versuch gemacht werden sollte.

7) Das bisherige Gesetz suchte (§ 27) die deutschen Lehrerseminarien den Lehramtskandidaten französischer Zunge, und umgekehrt, nutzbar zu machen, soweit dieß ohne pädagogischen Nachtheil möglich sei. Da sich diese Bestimmung als unpraktisch erwiesen hat, so wird es am Besten sein, sie fallen zu lassen und dagegen mit Rücksicht auf die Forderung einer gesteigerten Bildung sowohl der Primarlehrer in größeren Ortschaften, als auch der Sekundarlehrer, in sprachlicher und anderer Hinsicht, einen Kredit für den Besuch höherer Lehranstalten auszusetzen.

* * *

Bei Berechnung der finanziellen Konsequenzen vorstehender Vorschläge erhalten wir folgendes Resultat:

a. Die gegenwärtigen Seminarien zählen 25 Lehrkräfte, worunter jedoch 5, bloß für einzelne Stunden eines Faches Angestellte, kaum in Betracht kommen; für Mehrbesoldung, Alterszulagen und Pensionirung dieser Lehrkräfte genügt eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 per Jahr.

b. Die Verpflegung der Seminarzöglinge, ebenfalls nach dem gegenwärtigen Etat, verursacht keine Mehrauslagen, wenn das von denselben zu bezahlende Kostgeldminimum von Fr. 100 auf Fr. 150 vermehrt wird.

c. Wenn in Folge Vermehrung der Jahreskurse das Seminar von Münchenbuchsee getheilt wird, so daß wir vier Jahreskurse mit je zwanzig Zöglingen bekommen, so bleiben die Auslagen für die Lehrerbefoldungen dieselben; dagegen können die Verpflegungskosten für vierzig Zöglinge für das neu zu gründende zweite deutsche Lehrerseminar verwendet werden.

d. Für das zweite deutsche Lehrerseminar ist also disponibel geworden der Staatsbeitrag für vierzig Zöglinge; es bleibt somit aufzubringen der Staatsbeitrag für die Verpflegung der andern vierzig Zöglinge, welcher zu Fr. 250 per

Zögling beträgt	Fr. 10,000
Hierzu die Besoldung von sechs Lehrkräften	" 16,500
Verzinsung und Unterhaltung des Gebäudes	" 5,000
Unterhaltung der Sammlungen, Heizung u.	" 2,500
	<hr/> Fr. 34,000

e. Das Seminar zu Hindelbank wird infolge der Vermehrung der Zöglinge von 15 auf 25 dem Staat keine Mehrausgaben verursachen, als einen jährlichen Beitrag von Fr. 250 an die Verpflegung dieser zehn Zöglinge = Fr. 2500. Ein neues Seminar für Lehrerinnen, welches allerdings gegen Fr. 20,000 per Jahr kosten würde, ist für lange Zeit hinaus noch nicht nöthig, indem ein zweijähriger Kurs genügen wird, um Lehrerinnen für den deutschen Kantonstheil heranzubilden, in welchem dieselben in der Regel nur an Unterzshulen verwendet werden.

f. Eine Vermehrung der Jahreskurse des Seminars in Bruntrut wird keine Mehrausgaben weder für Lehrkräfte, noch für die Verpflegung der Zöglinge herbeiführen, da der Vermehrung der Zahl der Seminaristen eine entsprechende Reduktion der Musterschule gegenüber steht.

g. Die Verwandlung des 2^{1/2} jährigen Kurses am Seminar in Delsberg in einen dreijährigen vermehrt die jährlichen Ausgaben nicht, dagegen die Gründung einer zweiten Klasse von 15 Schülerinnen den jährlichen Beitrag an die Kostgelder um 15 × Fr. 250 = Fr. 3750.

h. Im Kanton Zürich verwendet man für die Heranbildung von Sekundarlehrern einen Stipendienkredit von Fr. 3000 per Jahr. Mit einem jährlichen Kredit von 4000 Franken können auch wir dem entsprechenden Bedürfnis, so weit dasselbe noch vorhanden ist, genügen.

Resapitulation.

a. Mehrbesoldung des gegenwärtigen Lehrpersonals	Fr. 10,000
d. Neue Ausgaben für ein zweites deutsches Seminar	" 34,000
e. Mehrausgaben für das Seminar in Hindelbank (Kostgelder)	" 2,500
g. Mehrausgaben für das Seminar in Delsberg (Kostgelder)	" 3,750
h. Reisestipendien zum Besuch höherer Lehranstalten	" 4,000
	<hr/> Fr. 54,250

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Zu Lehrern an der Taubstummenanstalt in Friesenberg sind gewählt: die H. Joh. Marti von Lyß, gewesener Lehrer in Reiben, und Wilhelm Gerber von Arni, patentirter Primar- und Sekundarlehrer, gewesener Eisenbahnangestellter, dieser provisorisch für diesen Winter.

Zur Gründung einer Arbeiterklasse an der Sekundarschule in Brienzi wird der Staatsbeitrag an die Anstalt von 1950 auf 2000 Fr. erhöht und zur Lehrerin dieser Klasse Jgr. Marg. Kehrli ernannt.

— In Betreff der Lehrerbefoldungsfrage hat der große Stadtrath am 29. November nach einläßlicher und gründlicher Diskussion beschlossen, der Gemeinde zu beantragen, den Primarlehrern Fr. 1600 mit einer Alterszulage nach fünf Jahren von Fr. 150 und nach zehn Jahren von Fr. 300, und den Primarlehrerinnen eine Besoldung von Fr. 1100 mit einer Alterszulage von Fr. 100 nach fünf und von Fr. 200 nach zehn Jahren zu bewilligen. Ueberdieß erhalten die Oberlehrer und die Oberlehrerinnen

freie Wohnung. Prof. Gustav König hatte weiter gehende Anträge gestellt, blieb aber in Minderheit.

An verschiedenen Orten werden anerkannterwerthe Anstrengungen gemacht, die Lehrerbefoldungen mit den Bedürfnissen der theuren Zeit in etwas bessern Rapport zu setzen. So hat Tramlingen die Lehrerbefoldungen sämtlicher Schulen um 20 Proz. erhöht. Bomont, Kirchgem. Vauvelin, hat Fr. 100 aufgebessert, St. Ursanne Fr. 200 für die Oberklasse und Fr. 100 für die Unterklasse. Der Grund der Befoldungsaufbesserung in den letzten zwei Gemeinden liegt übrigens in der Thatsache, daß sie um den Preis des gesetzlichen Minimums keine guten Lehrer mehr finden konnten. Uns wundert diese letztere Thatsache eben so wenig, wie der Umstand, daß gegenwärtig auch in unserm Kanton ein Lehrermangel sich fühlbar macht, wie schon seit längerer Zeit nicht mehr; uns wundert im Gegentheil, daß die meisten Minimalstellen noch immer hatten besetzt werden können, da doch anerkanntermaßen dieselben sehr dürftig bezahlt sind. Konstatirt ja doch die hohe Erziehungsdirektion selbst, daß die jetzigen Befoldungsminima der zwei untersten Klassen faktisch um mindestens Fr. 150 und Fr. 50 hinter dem alten Befoldungsminimum von Fr. 500 zurückstehen! Oder was will das anders heißen, wenn festgestellt wird, daß gegenwärtig Fr. 150 nicht mehr werth sind, als 1860 Fr. 100?! — Ein bezügliches Kreis Schreiben der Erziehungsdirektion folgt in nächster Nummer.

Nach erhaltener Mittheilung schließt sich die Kreisynode Büren den Bestrebungen der Lehrerschaft des Amtes Ronofingen, die Militärsteuer betreffend (s. Nr. 41 d. Bl.), an.

(Korr. aus dem Amt Wangen.) In Nr. 41 des „Bernener Schulblattes“ werden die Lehrer, die der Ansicht sind, daß wir von der Militärsteuer befreit werden sollten, aufgefordert, sich zum Zweck vereinigt Vorgehens darüber zu erklären. In der Kreisynode Wangen wurde dieser Gegenstand schon vor einem Jahr bei Anlaß der doppelten Militärsteuer zur Sprache gebracht. Unsere Synode brachte dann die Angelegenheit vor die Versammlung der Lehrer von den vier Aemtern Arwangen, Burgdorf, Trachselwald und Wangen. Diese zahlreiche Lehrerversammlung in Urjenbach beschloß ebenfalls, dahin zu wirken, daß der Lehrer von der Militärsteuer befreit werde. Da jedoch eine ziemlich starke Minderheit war, die fand, man dürfe nicht sogleich nach Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes wieder mit neuen Klagen aufrücken, man könnte sonst böses Blut machen, so ließen wir die Sache bis heute liegen.

Unterdessen hat sich das Turnen in die Schule eingebürgert, die Lehrer suchen hierin ihr Möglichstes zu leisten; sie sind auch bereit, die fatale Lücke zwischen der Schule und dem Eintritt in's bürgerliche Leben so schnell wie möglich auszufüllen zu helfen. Aber dann glauben sie für das Vaterland so viel gethan zu haben, daß man ihren kleinen Quartalzapfen nicht noch durch die Militärsteuer — ob einfache oder doppelte — zu verkleinern braucht.

Dieses unsere Ansicht im Oberaargau.

Solothurn. Die Schulkommission der Stadt Solothurn hat in ihrer Sitzung vom 20. November beschlossen: Beim Einwohnereingemeinderath, resp. der Einwohnergemeinde, folgende Anträge zu stellen: Es seien dem Lehrpersonal der Stadt Solothurn folgende Dienstalterszulagen zu verabfolgen: 1) Den Primarlehrern 300, 400 und 500 Fr. nach 6, 12 und 18 Jahren. 2) Den Lehrerinnen 100, 150 und 200 Fr. nach 6, 12 und 18 Jahren. 3) Den Hülfsllehrern und Hülfsllehrerinnen nach Verhältnis der Stundenzahl, des Dienstalters und des bisher bezogenen Gehaltes. Auch wurde beschlossen: es sei ein größerer Kredit für Anschaffung von Lehrmitteln auszuwerfen, und es sei der Verwaltungsrath zu ersuchen, einen Kredit zu bestimmen, um eine Abordnung

nach der Ditschweiz senden zu können, welche über die dort eingeführten Lehrmittel Bericht zu erstatten hat.

Baselland. Die Erziehungsdirektion hat ausführlichen Bericht und Antrag, betreffend die vom Landrath zurückgewiesenen Bestimmungen des Schulgesetzes erstattet. Es wird daraufhin dem Landrath vorgeschlagen: Der Schulinspektor sei zu verpflichten, jährlich die Hälfte der Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen zu prüfen und die nicht selbstgeprüften zu inspizieren. Von der Ausstellung von Kreisinspektoren wird abgerathen. Von dem beantragten Vorschlagsrecht der Bezirksschulpflegen bei der Wahl der Bezirkslehrer wird abgerathen, dagegen aufgenommen, daß die Bezirkslehrer vor definitiver Anstellung wenigstens ein Jahr befriedigend die Stelle provisorisch besorgt haben müssen. Es sollen wie bisher besondere Schulklassen bestehen. Wo das Einlassensystem eingeführt ist, darf der Unterlehrer nicht mehr als 40—50 Schüler zu unterrichten haben. Die Ferien der Fortbildungsschule werden auf drei Monate, die wöchentlichen Unterrichtsstunden auf drei (statt zwei) bestimmt. Im Falle der Landrath keine besondern Fortbildungslehrer freiren will, sollen dieselben aus den Primarlehrern durch die Erziehungsdirektion bezeichnet werden. Beim Abschnitt über das Bezirksschulwesen wird auch Mädchen der Eintritt in die Bezirksschule gestattet. Als Befoldung der Bezirkslehrer wird vorgeschlagen: Fr. 2000 für die ersten fünf Dienstjahre; 2200 Fr. vom 6. bis 10. Dienstjahre; 2600 Fr. vom 11. Dienstjahre an; außerdem Wohnung und Garten oder Fr. 300 Entschädigung. — Die Winterentschädigungen sollen wegfallen, dagegen notorisch arme Bezirksschüler oder Schülerinnen die Lehrmittel aus Staatsmitteln erhalten.

Thurgau. Der Gesetzesentwurf, betreffend die Lehrerbefoldungen, enthält folgende Hauptbestimmungen: Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in welcher sie angestellt sind: a. eine fixe Befoldung von jährlich wenigstens 900 Fr.; b. eine anständige freie Wohnung und eine halbe Fucharte wohlgelegenen Pflanzlandes. Der Jahresgehalt eines Sekundarschullehrers beträgt wenigstens 1600 Fr. nebst freier Wohnung oder eine Miethzinsentschädigung von 100 bis 400 Fr. Der jährliche Beitrag des Staates an jedem Sekundarschulkreis mit einem Lehrer ist auf Fr. 1200, mit zwei Lehrern auf 1500 Fr. bis höchstens Fr. 2800 festgesetzt. Die Befoldung der Lehrer am Seminar wird bestimmt: a. für den Direktor 3000—3600 Fr. nebst freier Wohnung; b. für einen Lehrer 1800—2500 Fr. nebst freier Wohnung, soweit es die Räumlichkeiten im Seminargebäude gestatten, oder einer angemessenen Geldentschädigung bis auf 400 Fr. Die Lehrer an der Kantonschule beziehen je nach Tüchtigkeit, Lehraufgabe und Stellung in den Klassen 2200—3200. Der Rektor der Kantonschule erhält eine Gehaltszulage von jährlich 400 Fr., der Konrektor eine solche von jährlich 100 Franken.

Die Lehrer sämtlicher Schulstufen erhalten gleichmäßig im Monat Dezember aus der Staatskasse: a. mit 6—10 Dienstjahren 50 Fr.; b. mit 11—15 Dienstjahren 100 Fr.; c. mit 16—20 Dienstjahren 150 Fr.; d. mit 21 und mehr Dienstjahren 200 Fr. Wenn ein Lehrer mit Tod abgeht, so bezieht die Familie desselben für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Einkommens. Dieselbe hat jedoch die Pflicht der Entschädigung des allfällig für den Verstorbenen bestellten Vikars.

— Die bemerkenswerthesten Aenderungen im Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation des Lehrerseminars, sind nach der „Thurg. Ztg.“ folgende: Die Bildungszeit der Seminaristen wird von drei auf vier Jahreskurse erweitert, die, wie bisher, je zu Anfang des Monats Mai beginnen und zu Anfang April schließen. Der Bezug des Conviktens, das bisher obligatorisch war, soll fortan, so weit es die

Räumlichkeiten gestatten, den Zöglingen freigestellt werden. Der Staatsbeitrag an Stipendien für die Beföstigung der thurgauischen Seminaristen, der bisher Fr. 2000—3000 betrug, wird auf Fr. 5000 erhöht; derjenige an die Übungsschule und an die Lehrmittel von Fr. 600 auf Fr. 1500.

Appenzell A.-Rh. Der Große Rath dieses Halbkantons hat am 26. November in Betreff der Verlängerung der Schulzeit und der staatlichen Förderung des Fortbildungsschulwesens zwei, wenn auch nicht sehr weitgehende, doch immerhin beachtenswerthe Beschlüsse gefaßt. Die Landeschalkommission wies in einem einläßlichen Berichte darauf hin, wie die intellektuellen Leistungen der Volksschule im Durchschnitt durchaus ungenügend seien, wie namentlich die Rekrutenprüfungen so klägliche Resultate liefern, wie dieser Kanton im Schulwesen hinter vielen Kantonen zurückgeblieben und wie zwingend nothwendig es sei, einen Schritt vorwärts zu thun. Die Diskussion war eine wahrhaft erhebende. Dieselbe wurde eröffnet durch Landammann Dr. Roth, den Präsidenten der Landeschalkommission, dem dann eine ganze Schaar von Schulfreunden folgte, welche sämmtlich die hohe Dringlichkeit der vorgeschlagenen Reformen betonten. Ein einziger Redner wollte nicht so weit gehen, wie die Anträge lauteten: derselbe befürwortete die bisherige sechsjährige Alltagschulzeit, machte jedoch den Vorschlag, dieselbe statt vom zurückgelegten sechsten vom siebenten Altersjahre an beginnen zu lassen, bis zu welcher Zeit die körperliche und geistige Ausbildung der Kinder bedeutend weiter vorangeschritten sei. Von anderer Seite dagegen wurde statt der fakultativen die obligatorische Fortbildungsschule gefordert und zwar vom sechzehnten bis zwanzigsten Altersjahre. Mehrseitig wurde darauf hingedeutet, daß es gegenüber der vielen Orts im Volke herrschenden Stimmung Muth brauche, auf dem Verordnungswege die beantragten Reformen einzuführen, daß es aber gerade mit Hinsicht auf diesen Umstand seitens des Großen Rathes doppelt geboten sei, in geschlossener Phalanx vorzugehen. In anerkennenswerthester Weise sprachen sich auch mehrere Vertreter von solchen ärmern Gemeinden mit aller Wärme zu Gunsten der Verlängerung der Schulzeit aus, die dadurch zur Errichtung neuer Schulen gezwungen werden. — In der Abstimmung wurde der erste Antrag (Verlängerung der Alltagschulzeit auf sieben Jahre und Verdoppelung der Übungsschulzeit) mit 43 von 58 Stimmen, der zweite Antrag, lautend auf Aussetzung von Prämien für Fortbildungsschulen, mit 49 Stimmen angenommen.

Frankreich. Folgender Vorfall zeigte unlängst wieder schlagend, wie ernstlich man es in diesem Lande mit der Einführung eines tüchtigen Volksunterrichtes meint und daß der klerikale Einfluß, der sich mit aller Macht gegen die allgemeine Schulpflicht sträubt, immer mächtiger wird: Im Arrière-Departement lud neulich ein Schulmeister mehrere Kollegen zu sich ein, um sich mit ihnen über Verbesserungen im Elementarischulwesen zu berathen. Dieses wurde nun als eine Todsünde betrachtet und der gute, eifrige Schulmeister zu sechs Monaten Einstellung im Dienst mit Abzug des vollen Gehaltes verurtheilt. Der Unterrichtsminister Simon, der doch so stark sonst in Aufklärung machte, fand, als an ihn appellirt wurde, die Strafe ganz in der Ordnung, denn es sei ein gar gefährliches Beispiel gegeben worden!!

Lehrmittel.

Die Beschreibungen von Pflanzen, Thieren und Mineralien können gegen feste Bestellung bei R. Gull, Lehrer in Narberg, bezogen werden. Der erste Theil (die drei Kurse des Sommerhalbjahres) zu 80 Rp. Der zweite Theil (die drei Kurse des Winterhalbjahres) zu Fr. 1. 20. Dieser Theil ist 7/8 Bogen stark.

Zur Beachtung!

Die Theilnehmer an den **Geräthturnkursen** der Amtsbezirke **Bern, Seftigen und Schwarzenburg** werden hienit in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre Reiseentschädigungen von heute an auf den betreffenden **Amtschaftsvereinen** beziehen können. Bern, den 7. Dezember 1872.

Der Schulinspektor des vierten Kreises:
J. König.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1873 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt.

Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe eingutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis zum 31. Dezember 1872 vorläufig bei dem Schulinspektor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinspektor) zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen:

1) Ein Taufschein, bei Protestanten auch ein Admissionschein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat.

2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.

3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und glaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche im April stattfindet und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden. Bern, den 26. November 1872.

Namens der Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: **J o h. K e l l e r.**

Kreisynode Signau

Samstags den 21. Dezember, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

- 1) Verhältniß der körperlichen zur geistigen Erziehung.
- 2) Die Formen der Poesie (Fortsetzung).

(H 6967 Z) In allen Buchhandlungen ist vorrätzig:

J. Staub's Neues Kinderbuch.

Zweite Auflage. Preis Fr. 4.

Aufforderung.

Wer aus deutschen Sekundarlehrerkreisen im Kanton Bern für die allfällige Abhaltung eines Fortbildungskurses für Mittelschullehrer im nächsten Jahre besonders Interesse hegt, wird um gefällige Ansichtäußerung darüber bis zum 15. Dezember l. J. vom Unterzeichneten ersucht. Bern, den 21. November 1872.

Dr. Fr. L e i z m a n n, Sekundarschulinspektor.

Definitive Lehrerrahlen

im Herbst 1872.

V. Inspektorskreis.

Am t B u r g d o r f.

Kappelen, 1. Klasse: Hr. Jb. Wiedmer, gewesener Unterlehrer daselbst.
2. " J. Buri, gewesener Lehrer zu Mauß.

Kaltacker, 1. Klasse: Hr. W. Stalder, gewesener Lehrer zu Bärnu.

Am t T r a c h s e l w a l d.

Sumiswald, 1. Klasse: Hr. Schneider, gewesener Mittellehrer daselbst.

Wasen, 1. Klasse: Hr. Küenzi, gewesener Lehrer zu Hählechwand.

3. a: Frau Voosli, bisher provisorisch daselbst.

Thal, 2. Klasse: Frau Steiner-Wyßhaar, bisher provisorisch daselbst.

Griswyl, 1. Kl.: Hr. Marti, gewesener Lehrer zu Kallnach.

3. Noder von Wengi bei Büren.

Dürrenroth, 1. Klasse: Hr. Hofstetter, gewesener Mittellehrer daselbst.

2. " G. Scheuner, gewesener Lehrer zu Süri.

3. " Frau Scheuner, gewesene Lehrerin zu Süri.

Zur Notiz. Der Schluß der Berichterstattung über die Lehrerkassenversammlung folgt in nächster Nummer.